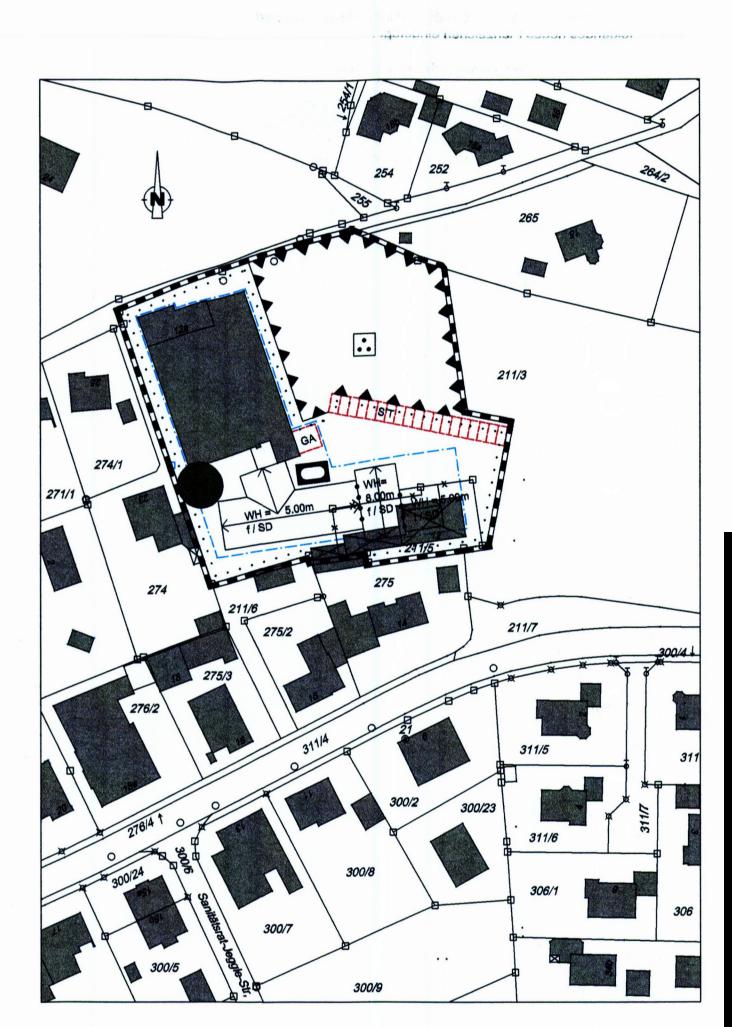


Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Seeshaupt - Ortsmitte II" der Gemeinde Seeshaupt

M 1:1000 Lageplan



15. vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Seeshaupt - Ortsmitte II" der Gemeinde Seeshaupt

M 1:1000

Satzung der Gemeinde Seeshaupt zur 15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Seeshaupt - Ortsmitte II"

Aufgrund der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erläßt die Gemeinde Seeshaupt folgende Bebauungsplanänderung als Satzung :

& 1

Änderung des Bebauungsplanes "Seeshaupt - Ortsmitte II" Der Bebauungsplan "Seeshaupt - Ortsmitte II" der Gemeinde Seeshaupt wird wie folgt geändert bzw. ergänzt :

1.0 Festsetzung durch Planzeichen Die Planzeichen werden aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen.

Baugrenze

SD Satteldach

flache Dachneigung, z.B. DN unter 35°

Fläche für Gemeinbedarf

sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

öffentliche Grünfläche

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vor kehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Abgrenzung des Maßes der Nutzung | ST | |

Stellplätze

GA

Flächen für Garagen

2.0 Hinweise durch Planzeichen Die Planzeichen werden aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen.

—x aufzuhebende Grundstücksgrenze

abzubrechende Gebäude und Gebäudeteile

Begrenzungslinie der vorgeschlagenen Baukörper



bestehende Gebäude vorhandener und zu erhaltender Einzelbaum

3.0 Der bisherige Planteil wird für den Bereich des Grundstückes Flur Nr. 211/5 und Teilfläche Flur Nr. 211/3 der Gemarkung Seeshaupt durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

4.0 Nach Ziffer 7.5 der Festsetzungen durch Planzeichen wird folgendes neues Planzeichen eingefügt :

Geltungsbereich der Änderung

WH = 7.80 m max. zulässige Wandhöhe z.B. 7.80 m (gemessen von OK.Gelände 597,60 ÜNN entlang der Außenwand bis zum Schnittpunkt der Außenseite der Umfassungsmauer mit der Oberkante der Dachhaut)

- 5.0 Für diese Bebauungsplanänderung werden folgende neue Festsetzungen durch
 - 5.1 Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind die ausgewiesenen Stellplätze nur solange zulässig, bis die östlich geplante Wohnbebauung ausgeführt wird. Die Stellplätze sind dann an geeigneter Stelle nachzuweisen.
 - 5.2 Kinder-, Schlaf- und Wohnzimmer müssen mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster nach Süden oder Westen besitzen.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweiligen Fassung.

§ 2 - In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.



Verfahrensvermerke zur 15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Seeshaupt - Ortsmitte II" im Bereich der Fl.Nr. 211/3 und 211/5

1. Änderungsbeschluss

am: 13.11.2007

2. Die betroffenen Nachbarn haben ihr Einverständnis durch Unterschrift erklärt.

3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange (§ 13 Nr. 3 BauGB)

am: 19.11.2007

4. Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

am: 11.12.2007

5. Ausfertigung der Satzung

Seeshaupt, den 22.12.2007



(Siegel)

Stuffer, 2. Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am: 01.02.2008 gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechts nachfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Seeshaupt zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt Auskunft erteilt.

Seeshaupt, den .01.02. 2008 Stuffer, 2. Bürgermeister



(Siegel)

Gemeinde Seeshaupt

Am Starnberger See

15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

"Seeshaupt - Ortsmitte II" im Bereich der FI.Nr. 211/3 und 211/5

Planfertiger:

Bögl Planungs GmbH Obere Stadt 96 82362 Weilheim Tel. 0881/92481 - 0

Weilheim, den 08.11.2007 Geändert am 18.12.2007

